



III - Finanzservice

Hebesatzsatzung 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2020 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Grundstücke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 400 v.H. angehoben werden.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 630 v.H. angehoben werden.

Die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei einem Hebesatz von 470 v.H.

Die Änderungen der Grundsteuer A und B bewirken ein Mehraufkommen von jährlich 608.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2020 fest eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern werden keine besonderen nachteiligen demografischen Effekte erwartet.

Begründung:

In seiner Sitzung am 03. März 2020 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2020 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2020er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Mitte April erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Für die rechtsverbindliche Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B zum 01. Januar 2020 ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushaltsplan hat dann lediglich noch „*nachrichtliche*“ Bedeutung.

Weitere Informationen zur Steuererhöhung können dem Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020, Seite I-17 entnommen werden.

Die letzten Hebesatzänderungen erfolgte im Jahre 2015 für die Grundsteuer B von 413 auf 550 % und im Jahre 2017 für die Gewerbesteuer von 450 auf 470 %. Davor wurden im Haushaltsjahr 2005 letztmalig die Realsteuerhebesätze erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beabsichtigte Steuererhöhung für bebaute oder bebaubare Grundstücke in Wipperfürth maßvoll -im Vergleich zum örtlichen Umfeld-, unvermeidbar -zur Sicherstellung des notwendigen Haushaltsausgleichs 2020- und vorausschauend -im Hinblick auf latente Haushaltsrisiken in den nächsten Jahren.

Nach dem aktuellen Stand der Planfortschreibung, d.h. aller Ansatzveränderungen seit Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020 in der Stadtratssitzung am 10. Dezember 2019, beträgt der zur Genehmigung des Haushaltes 2020 der Kommunalaufsicht nachzuweisende Überschuss für das Planungsjahr 2020 „nur“ 170.000 EUR, bei einem Haushaltsvolumen von 125 Mio. EUR!

Zudem ist auch per 31.12.2020 im Jahresabschluss 2020 zwingend ein Überschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erwirtschaften.

Anlage:

Entwurf Hebesatzsatzung 2020